

(3) Das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik und die zuständigen Kombinate und Betriebe dieses Bereiches haben die rationelle Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an Basissoftware und die Bereitstellung effektiver technologischer Mittel der Entwicklung, Produktion und Wartung von Software sowie die Ausarbeitung von Standards entsprechend der Bilanzverantwortung für Software zu sichern. Durch das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik ist eine langfristige gesamtwirtschaftliche Softwarekonzeption für die Entwicklung von Basis- und bereichsübergreifend nutzbarer Anwendersoftware für den Fünfjahresplanzeitraum (volkswirtschaftliche Softwarekonzeption) auszuarbeiten.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Technik hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik volkswirtschaftlich besonders bedeutsame wissenschaftlich-technische Aufgaben der Entwicklung von Software und softwaretechnologischen Mitteln im Rahmen der Staatsaufträge Wissenschaft und Technik sowie der Einzelaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik zu planen. Die Aufnahme von Aufgaben zur Entwicklung von Basis- und bereichsübergreifend nutzbarer Anwendersoftware in den Staatsplan Wissenschaft und Technik erfolgt in Übereinstimmung mit den Staatsplanbilanzen Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware.

(5) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Deckung des Bedarfs an bereichsübergreifend nutzbarer Anwendersoftware durch das VE Kombinat Datenverarbeitung sowie für Kooperationsleistungen für die Kombinate und Betriebe der Elektrotechnik und Elektronik bei der Entwicklung von Basissoftware und softwaretechnologischen Mitteln sowie der Ausarbeitung von Standards entsprechend der Bilanzverantwortung.

(6) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung hat die Ausarbeitung von Standards und grundsätzlichen Regelungen der Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Software zu koordinieren sowie die staatliche Kontrolle durchzusetzen.

3. Planung der Softwareproduktion und der Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

(1) Betriebe, die Software entsprechend Ziff. 1 Abs. 2 herstellen, haben die Kennziffern der Software gemäß den Absätzen 2 und 3 und der Ziff. 6 zu planen und abzurechnen. Die Kennziffern sind mit dem Planentwurf an das Kombinat bzw. das jeweils übergeordnete Organ einzureichen.

(2) Software ist als Bestandteil der Jahresvolkswirtschaftspläne wie folgt zu planen:

- die wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Herstellung neuer Software als Bestandteil der Pläne Wissenschaft und Technik
- die folgenden Kennziffern als Bestandteil des Planes der Verantwortungsbereiche:

• Softwareproduktion (Erlöse)	Kennz. Nr. 1723
• Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln	Kennz. Nr. 1725
darunter für den Bedarf des eigenen Betriebes	Kennz. Nr. 1726
■ Softwareherstellung insgesamt	Kennz. Nr. 1722 (1723 + 1726)
• Arbeitskräfte für Softwareproduktion (Absatz) in VbE	Kennz. Nr. 1728
• Arbeitskräfte für Softwareherstellung insgesamt in VbE	Kennz. Nr. 1727
• Kosten der realisierten Softwareproduktion	Kennz. Nr. 1729
• Kosten je 100 M realisierte Softwareproduktion	Kennz. Nr. 1730

(3) Als Bestandteil des Fünfjahresplanes haben die Kombinate und Betriebe die Kennziffern Softwareproduktion und Arbeitskräfte für Softwareproduktion zu planen. Die Kennziffern sind für den Fünfjahresplan an das Kombinat bzw. das jeweils übergeordnete Organ einzureichen.

(4) Die Gewinnung von Arbeitskräften für die Herstellung von Software ist als Bestandteil der Gewinnung und des Wiedereinsatzes der Arbeitskräfte gemäß Planungsordnung² Teil N Abschnitt 23 Buchst. B Ziff. 2 zu planen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung der Arbeitskräfte für die Herstellung von Software sind im Rahmen des Kader- und Bildungsplanes zu planen.

(5) Gemäß der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens hat

- die Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben für die Herstellung von Software im Planteil 3 Wissenschaft und Technik,
- die Planung der Softwareproduktion im Planteil 1 Produktion,
- die Planung der Kosten der Softwareproduktion im Planteil 8 Finanzen und Kosten,
- die Planung der Arbeitskräfte für Softwareproduktion im Planteil 6 Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte zu erfolgen.

(6) Auf der Grundlage der Planentwürfe haben die Kombinate bzw. die jeweils übergeordneten Organe auf die dem Bedarf entsprechende Steigerung der Softwareproduktion und der Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln Einfluß zu nehmen und ausgehend von Bestwerten auf die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis bei der Herstellung von Software und auf die Sicherung der erforderlichen Arbeitskräfte für die Softwareherstellung einzuwirken.

(7) Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke reichen als Bestandteil der Planentwürfe zum Fünfjahresplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen die Kennziffern der Softwareplanung gemäß den Absätzen 2 und 3 an die Staatliche Plankommission ein.

4. Planung und Abrechnung neuer Software in den Plänen Wissenschaft und Technik

(1) Software, die im Ergebnis von Aufgaben der Forschung und Entwicklung auf der Grundlage eines bestätigten Pflichtenheftes oder Entwicklungsauftrages entwickelt wurde, ist wie ein neues Erzeugnis zu planen und abzurechnen. Neue Software muß erstmals in Betrieben der DDR hergestellt werden oder gegenüber vorhandener Software höhere Gebrauchseigenschaften besitzen und dem internationalen Stand entsprechen. Neue Software ist als Bestandteil der Kennziffer Softwareproduktion zu planen.

(2) Zur neuen Software gehören nicht:

- Softwareangebote,
- Konsultationen zur Vorbereitung der Übernahme wissenschaftlich-technischer Leistungen sowie direkt an die Erfüllung der Leistung gebundene Wissensvermittlungen,
- Leistungen für die Vorbereitung und Durchführung der Generierung von Betriebssystemen bei Anwendern,
- Aktualisierung und Erhaltung von Software für vorhandene Lösungen der automatisierten Informationsverarbeitung einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen,
- Leistungen zur Rationalisierung von Software,
- Anpassung von Software an die Einsatzbedingungen beim Anwender.

(3) Die Entwicklung von Software ist in den Plänen Wissenschaft und Technik zu planen und abzurechnen, wenn

² Anlage zur Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (Sonderdruck Nr. 1190/In des Gesetzblattes)